

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

[C – 2023/42272]

16. FEBRUAR 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 2014 zur Schaffung des Zentrums für Cybersicherheit Belgien — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2022 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 2014 zur Schaffung des Zentrums für Cybersicherheit Belgien.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

16. FEBRUAR 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 2014 zur Schaffung des Zentrums für Cybersicherheit Belgien

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren;

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 37;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 1. Dezember 2021;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 15. Dezember 2021;

Aufgrund der am 23. Dezember 2021 abgegebenen Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben;

In Erwägung der bestehenden Zuständigkeiten des Zentrums für Cybersicherheit Belgien in Bezug auf die Verwaltung der verschiedenen Projekte im Bereich der Cybersicherheit, die Koordination zwischen den betroffenen Dienststellen und Behörden und zwischen den öffentlichen Behörden und dem privaten oder wissenschaftlichen Sektor sowie die Koordination der belgischen Vertretung in internationalen Foren zur Cybersicherheit, der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und der Vorschläge hinsichtlich des nationalen Standpunktes im Bereich der Cybersicherheit gemäß Artikel 3 Nr. 2, 3 und 7 des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 2014 zur Schaffung des Zentrums für Cybersicherheit Belgien;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 70.810/2 des Staatsrates vom 12. Januar 2022;

Auf Vorschlag des Premierministers und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In den Königlichen Erlass vom 10. Oktober 2014 zur Schaffung des Zentrums für Cybersicherheit Belgien wird ein Artikel *3bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. *3bis* - § 1 - Das ZCB wird als nationales Koordinierungszentrum im Sinne von Artikel 6 der europäischen Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren benannt.

§ 2 - In dem Maße, wie die aus der Verordnung hervorgehenden Aufgaben auch die Zuständigkeitsbereiche anderer Föderalbehörden oder von Gliedstaaten betreffen, unterstützt das ZCB die zuständigen Verwaltungen und arbeitet es unter Einhaltung der anwendbaren Zusammenarbeitsabkommen gemäß Artikel *92bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen eng mit ihnen zusammen.

§ 3 - Das ZCB tauscht mit den Föderalbehörden und den Gliedstaaten alle zweckdienlichen Informationen aus, in dem Maße, wie dies für die Erfüllung der durch § 1 zugewiesenen Aufgaben notwendig und verhältnismäßig ist.“

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 3 - Der Premierminister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Februar 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

A. DE CROO

SERVICE PUBLIC FEDERAL
CHANCELLERIE DU PREMIER MINISTRE

[C – 2023/42273]

11 MARS 2022. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 19 juillet 2001 relatif à l'installation des organes stratégiques des services publics fédéraux et relatif aux membres du personnel des services publics fédéraux désignés pour faire partie du cabinet d'un membre d'un Gouvernement ou d'un Collège d'une Communauté ou d'une Région. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 11 mars 2022 modifiant l'arrêté royal du 19 juillet 2001 relatif à l'installation des organes stratégiques des services publics fédéraux et relatif aux membres du personnel des services publics fédéraux désignés pour faire partie du cabinet d'un membre d'un Gouvernement ou d'un Collège d'une Communauté ou d'une Région (*Moniteur belge* du 23 mars 2022).

FEDERALE OVERHEIDSDIENST
KANSELARIJ VAN DE EERSTE MINISTER

[C – 2023/42273]

11 MAART 2022. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 19 juli 2001 betreffende de invulling van de beleidsorganen van de federale overheidsdiensten en betreffende de personeelsleden van de federale overheidsdiensten aangewezen om deel uit te maken van een kabinet van een lid van een Regering of van een College van een Gemeenschap of een Gewest. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 11 maart 2022 tot wijziging van het koninklijk besluit van 19 juli 2001 betreffende de invulling van de beleidsorganen van de federale overheidsdiensten en betreffende de personeelsleden van de federale overheidsdiensten aangewezen om deel uit te maken van een kabinet van een lid van een Regering of van een College van een Gemeenschap of een Gewest (*Belgisch Staatsblad* van 23 maart 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction
allemande à Malmédy.

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse
vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

[C – 2023/42273]

11. MÄRZ 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2001 über die Einsetzung der Strategie-Organen der föderalen öffentlichen Dienste und über die Personalmitglieder der föderalen öffentlichen Dienste, die bestimmt werden, um dem Kabinett eines Mitgliedes einer Regierung oder eines Kollegiums einer Gemeinschaft oder Region anzugehören — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 11. März 2022 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2001 über die Einsetzung der Strategie-Organen der föderalen öffentlichen Dienste und über die Personalmitglieder der föderalen öffentlichen Dienste, die bestimmt werden, um dem Kabinett eines Mitgliedes einer Regierung oder eines Kollegiums einer Gemeinschaft oder Region anzugehören.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

11. MÄRZ 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2001 über die Einsetzung der Strategie-Organen der föderalen öffentlichen Dienste und über die Personalmitglieder der föderalen öffentlichen Dienste, die bestimmt werden, um dem Kabinett eines Mitgliedes einer Regierung oder eines Kollegiums einer Gemeinschaft oder Region anzugehören

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, der Artikel 37 und 107 Absatz 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2001 über die Einsetzung der Strategie-Organen der föderalen öffentlichen Dienste und über die Personalmitglieder der föderalen öffentlichen Dienste, die bestimmt werden, um dem Kabinett eines Mitgliedes einer Regierung oder eines Kollegiums einer Gemeinschaft oder Region anzugehören;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 26. November 2021;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 7. Dezember 2021;

Aufgrund der Befreiung von der Auswirkungsanalyse aufgrund von Artikel 8 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 70.923/2 des Staatsrates vom 23. Februar 2022, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Premierministers, des Ministers der Demokratischen Erneuerung und der Ministerin der Demokratischen Erneuerung und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2001 über die Einsetzung der Strategie-Organen der föderalen öffentlichen Dienste und über die Personalmitglieder der föderalen öffentlichen Dienste, die bestimmt werden, um dem Kabinett eines Mitgliedes einer Regierung oder eines Kollegiums einer Gemeinschaft oder Region anzugehören, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 19. Juli 2003 und 27. April 2008, wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

„Bei Rücktritt der Regierung oder bei Rücktritt eines Regierungsmitgliedes stellt das betreffende Regierungsmitglied seinem ausscheidenden, kein ministerielles Amt mehr ausübenden Vorgänger in den Grenzen der zu diesem Zweck bewilligten Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass der Vorgänger das ministerielle Amt mindestens während der sechs vorhergehenden Monate ausgeübt hat, für die Dauer von zwei Jahren ab dem Rücktritt ein Vollzeitäquivalent zur Verfügung.“

Art. 2 - Zurverfügungstellungen gemäß Artikel 8 Absatz 3 desselben Erlasses, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses gelten, enden mit der nächsten vollständigen Erneuerung der Abgeordnetenversammlung.

Art. 3 - Der Premierminister und der für demokratische Erneuerung zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 11. März 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

A. DE CROO

Der Minister der Demokratischen Erneuerung

D. CLARINVAL

Die Ministerin der Demokratischen Erneuerung

A. VERLINDEN